05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943
Faktor 20
Sa.

Euskirchener Beobachter

Brot für 1944 gesichert

Die Ernte ist für 1943 abgeschlossen, die Stoppeln ringsum zum Dreschen sind schon wieder umgepflügt, nur noch die Aecker mit den Hackfrüchten beherrschen das sonntäglich stille Landschaftsbild. Wenn der Bauer sonntags ist, hat er Nagern, Weizen, Hafer und Gerste in den Scheunen hat, der er um sein Wichtigstes, das Erntegebnis seine großen Sorgen mehr, wenn auch die Hackfrüchte, besonders die Winterkartoffeln und die Rüben, noch draußen stehen, bis im Winterschlaf- und besonders bei Bauern, in der Hackfruchtbau und in der verarbeitenden Industrie gehabt hat. Denn das Kriegsjahr 1943 hat zusätzlich zu allen übrigen Nöten und Sorgen, die es mit sich brachte, auch noch eine Trockenheit gebracht, wie sie in dieser Stärke und Ausdehnung seit Menschengedenken nicht mehr dagewesen ist. Wochenlang, ja monatelang hat es nicht geregnet, und wenn es dann einmal regnete, dann war es nur ein kurzer Schauer, der die Erde nicht tief genug durchfeuchtete, um den Pflanzen wirklich Nutzen zu bringen. Wochenlang hat die Sonne vom wolkenlosen Himmel herabgebrannt, und wenn sie einmal hinter Wolken verschwand, dann kam der Wind und trocknete die Erde noch mehr aus. Es ist ein Wunder, daß unter diesen Umständen überhaupt noch etwas gewachsen ist, daß die Pflanzen nicht schon im Frühjahr vertrocknet sind. Und es ist ein Wunder, daß trotz dieser Trockenheit die Ernte so gut ausgefallen ist, daß wir Brot für 1944 haben.

Von Naturkatastrophen und manchem Aergernis

Wenn man die Hektarerträge, die sich bei der diesjährigen Ernte ergeben haben, mit den Ernten der letzten Jahre vergleicht, so kann man sagen, daß sie durchschnittlich ungefähr dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprechen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen.

Von Naturkatastrophen und manchem Aergernis

Wenn man die Hektarerträge, die sich bei der diesjährigen Ernte ergeben haben, mit den Ernten der letzten Jahre vergleicht, so kann man sagen, daß sie durchschnittlich ungefähr dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprechen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen. Es ist also keineswegs so, daß wir in diesem Jahr eine besonders gute Ernte gehabt hätten, aber einen Hagelschaden wollen wir nicht erwähnen.

Kriegsschädenanträge von Umquartierten

Sie können auch am neuen Wohnort gestellt werden

Die Häufung der Schäden im Besitz einzelner Feuerlöschgeräte, Gasschutzgeräte und die Zunahme der Umquartierungen machen es erforderlich, die Feuerlöschgeräte, Gasschutzgeräte und Luftschutzgeräte der Geschädigten in den Kriegsschädenverfahren einzubeziehen. Aus diesem Grunde hat der Reichsminister des Innern in einem Runderlaß (RMBliV. S. 1439) eine umfassende Neuregelung getroffen, die sich mit der Zuständigkeit der Feststellungsbehörden des Kriegsschädenrechts zur Durchführung der Kriegsschädenverfahren und der Gewährung von Vorauszahlungen befaßt. Danach ist die Zuständigkeit der Feststellungsbehörden des Kriegsschädenrechts zur Durchführung der Kriegsschädenverfahren und der Gewährung von Vorauszahlungen in den gesetzlichen Fällen wie folgt geregelt:

Bei Anträgen von Geschädigten amtlich eines Flugzeugschadens oder auf behördliche Anordnung oder mit behördlicher Genehmigung aus Gründen der Luftsicherung seinen Aufenthalt in einen anderen Luftschutzort verlegt hat, ist für die Feststellung der Schadensersatzansprüche und Vorauszahlungen, die sich aus dieser Maßnahme oder der Verlegung des Geschäftsbetriebes ergeben, die Feststellungsbehörde des Schadensortes zuständig.

Bei Anträgen von Geschädigten, die durch Bombenangriffe und Artillerie, die infolge plötzlichen oder erheblicher Belegung ihrer Dienststelle ihren Wohnsitz, ihren Aufenthalt in einen anderen Luftschutzort verlegt haben, ist für die Feststellung der Schadensersatzansprüche und Vorauszahlungen, die sich aus dieser Maßnahme oder der Verlegung des Geschäftsbetriebes ergeben, die Feststellungsbehörde des Schadensortes zuständig.

Bei Anträgen von Geschädigten, die durch Bombenangriffe und Artillerie, die infolge plötzlicher oder erheblicher Belegung ihrer Dienststelle ihren Wohnsitz, ihren Aufenthalt in einen anderen Luftschutzort verlegt haben, ist für die Feststellung der Schadensersatzansprüche und Vorauszahlungen, die sich aus dieser Maßnahme oder der Verlegung des Geschäftsbetriebes ergeben, die Feststellungsbehörde des Schadensortes zuständig.

Grundsätzlich sind Anträge auf Luftschäden- und Vorauszahlungen bei der Feststellungsbehörde meister der Gemeinde einzureichen, in deren Bezirk der Schaden eingetreten ist. Anträge können aber auch unmittelbar bei der Feststellungsbehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eingereicht werden, wenn sie dort bei der Ortspolizeibehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eingereicht werden. Die Feststellungsbehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes soll die Anträge dann an die zuständige Feststellungsbehörde weiterleiten.

Die Feststellungsbehörden des Luftschutzortes soll bei Anträgen auch in anderen Fällen möglichst beschleunigt arbeiten, damit die Geschädigten baldmöglichst in den Besitz der Vorauszahlungen gelangen. Sie können dann auch unmittelbar bei der Feststellungsbehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eingereicht werden